

SCHUTZKONZEPT DER KITA

GRASHÜPFER

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Leitbild.....	1
3. Rechtliche Grundlagen.....	3
3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention.....	4
3.2 Kinderrechte	5
4. Kindeswohlgefährdung.....	5
4.1 Definition	5
4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	6
4.2.1 Vernachlässigung.....	6
4.2.2 Misshandlung	7
4.2.3 Sexueller Missbrauch	7
4.2.4 Häusliche Gewalt.....	7
4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung.....	7
4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht.....	9
4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen	10
4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld.....	12
4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung	12
5. Risikoanalyse	13
5.1 Räume und Außengelände	13
5.2 Abläufe im Kita-Alltag	14
5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen.....	14
5.4 Personalverantwortung	15
6. Präventionsmaßnahmen	15
6.1 Kinder.....	16
6.1.1 Beteiligung der Kinder.....	16
6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten der Kinder	16
6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept	17
6.2 Personal	17
6.2.1 Risikosituationen und Prävention	18

6.2.2 Beteiligung des Personals	20
6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten des Personals	20
6.2.4 Verhaltensampel für das Personal	21
6. 3 Eltern	21
6.3.1 Beteiligung von Eltern	21
6.3.2 Beschwerdemöglichkeit für Eltern	22
7. Träger.....	22
7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten.....	23
7.2 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex.....	24
7.3 Qualitätsentwicklung.....	24
8. Datenschutz.....	24
9. Kontaktadressen und Kooperationspartner	25
10. Literaturverzeichnis.....	26

1. Vorwort

Das vorliegende einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt der „Kita Grashüpfer“ ist in einem kollegialen Prozess mit allen pädagogischen Fachkräften entstanden. Grundlage bildet das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ der Pro-Liberis gGmbH und Lenitas gGmbH von August 2022. Dieses ist für alle Einrichtungen der beiden Unternehmen gültig und kann auf Wunsch als PDF zur Verfügung gestellt werden. Im einrichtungsbezogenen Konzept zum Schutz vor Gewalt sind insbesondere einrichtungsspezifische Unterschiede berücksichtigt und besonders in den Blick genommen worden. Das Konzept versteht sich als ein lebendiges Dokument, welches den tatsächlichen Anspruch an den Kinderschutz und die gelebte Realität darstellt und daher fortwährend überprüft und angepasst werden muss und wird.

2. Leitbild

Jedes Kind ist einzigartig!

Die Lebensentwürfe junger Familien sehen heutzutage häufig eine Berufstätigkeit beider Elternteile vor. Der gesellschaftliche Auftrag von pädagogischen Einrichtungen besteht deshalb darin, sowohl bedarfsgerechte Öffnungszeiten als auch eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzubieten, damit berufliche Erfordernisse der Eltern und die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder ausgewogen berücksichtigt werden können. Auf der Grundlage der unveräußerlichen Würde jedes Menschen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Kinderrechte geben wir unseren Einrichtungen folgendes Leitbild:

- Wir unterstützen Familien darin, ihre individuellen Lebensentwürfe zu realisieren und ihnen insbesondere die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen. Dabei verstehen wir uns als Anwalt des Kindes. Deshalb orientieren wir uns bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags an den Bedürfnissen der Kinder.
- In einer Atmosphäre der Herzlichkeit, der Geborgenheit und des Wohlbefindens pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander. Wertschätzung äußert sich für uns im Detail. Deshalb nehmen wir uns Zeit für jedes Kind, alle Eltern und alle Mitarbeiter:innen.

- Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder als Ausgangspunkt für die Gestaltung unseres pädagogischen Alltags. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, dass jedes Kind sich seinem individuellen Rhythmus und seinen Begabungen gemäß entfalten kann. Mit Geborgenheit und Wohlbefinden schaffen wir die Voraussetzung für die Bildung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder.
- Wir wünschen uns selbstständige Kinder, die zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen heranwachsen. Wir begleiten und unterstützen sie darin, eigenständig zu handeln und zu entscheiden und selbstbewusst in ihre Umwelt hineinzuwachsen. Dazu gehört für uns, dass wir auf alle Fragen der Kinder eingehen und uns mit ihnen pädagogisch auseinandersetzen.
- Unsere Kindertagesstätten sind „Häuser der Herausforderungen“. Die Räumlichkeiten werden von den Erziehern:innen so gestaltet, dass sie die Kinder zum aktiven Lernen einladen und ihre Selbstbildungsprozesse unterstützen. Auch für die Vermittlung von Freude an körperlicher Aktivität sehen wir die Erzieher:innen als Vorbilder, die vielfältige Bewegungsmöglichkeiten für die Kinder schaffen. Eine gesunde körperliche und kognitive Entwicklung steht hier im Vordergrund.
- Wir betreiben lebendige Einrichtungen, in denen Kinder Kultur im Alltag erleben. Deshalb achten wir kulturelle Besonderheiten jeder Familie und unterstützen die Freiheit der Entwicklung des Kindes. Als öffentlicher nichtkonfessioneller Träger setzen wir uns mit kulturellen und weltanschaulichen Fragen auseinander.
- Wir betrachten die Erziehung der Kinder als gemeinsame Aufgabe von Familie und Tageseinrichtung. Den Bezugsrahmen für unsere Arbeit stellen die schriftlich vorliegenden Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen dar. Die Eltern und Erzieher:innen arbeiten in unseren Einrichtungen auf vielfältige Arten und Weisen zusammen. Wir nehmen Eltern mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst.
- Wir fördern demokratisches Handeln und Transparenz. Deshalb legen wir in unseren Einrichtungen Wert auf eine offene Kommunikation zwischen den Eltern, pädagogischen Fachkräften und dem Träger.
- Wir fördern unsere Mitarbeiter:innen in der Weiterentwicklung ihrer beruflichen und persönlichen Kompetenzen. Darüber hinaus arbeiten wir mit Fachschulen und anderen Fortbildungsträgern und Institutionen des Jugendhilfebereichs

zusammen. Dies ist einer unserer Wege die Qualität der pädagogischen Arbeit in unseren Einrichtungen zu sichern.

- Die körperliche, geistige und seelische Gesundheit unserer Mitarbeiter:innen bilden die Basis und die Voraussetzung für die Arbeit unserer Einrichtungen und damit unseres Unternehmens.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leitlinien des Kinderschutzes in den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas basieren auf drei Säulen. Diese sind:

- Die rechtlichen Grundlagen
- Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention
- Kinderrechte

Die rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts basieren auf folgende Gesetze:

- Grundgesetz (Art. 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1627,1631,1666,1666a)
- Sozialgesetzbuch VIII (§§ 1,3,4,8,8a,8b,42,72a)
- Strafgesetzbuch (umgesetzt durch § 72a SGB VIII)
- Bundeskinderschutzgesetz (Art. 1-6)

Zur genaueren Erläuterung werden folgende Gesetze beispielhaft beschrieben:

Gemäß **Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG)** sind die Pflege und Erziehung der Kinder das Recht und die Pflicht der Eltern.

Gemäß **§ 1631 Absatz 2 des Bundesgesetzbuches (BGB)** haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Demzufolge sind sowohl körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen als auch andere entwürdigende Maßnahmen nicht zulässig.

Zur Umsetzung des **§ 8a Absatz 4 im Sozialgesetzbuch 8 (SGB VIII)** mit dem Ziel das Zusammenwirken von Jugendamt und dem Träger Pro-Liberis und Lenitas so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, haben wir

entsprechende Vereinbarungen mit der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis geschlossen. Diese Vereinbarung konkretisiert das Vorgehen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.

Der **§ 72a des Sozialgesetzbuches 8 (SGB VIII)** bezieht sich auf das Beschäftigungsverhältnis vorgestrafter Personen. So ist in regelmäßigen Abständen dem Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorzulegen.

Gemäß **Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)**, dem **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sollen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, die innerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte einer Gefährdung des Wohl eines Kindes oder Jugendlichen festgestellt haben, diese Situation mit dem Betroffenen und dessen Eltern oder anderen Sorgeberechtigten erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit dadurch der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die oben genannten Fachkräfte haben dabei Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ist die Zusammenarbeit mit den Eltern oder Sorgeberechtigten erfolglos bzw. kann die Gefährdung nicht abgewendet werden und die oben genannten Fachkräfte sehen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, sind sie dazu befugt. Die Betroffenen sind darüber vorher zu informieren, es sei denn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird damit in Frage gestellt.

3.1 Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und Jugendlichen, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens

- das Recht auf Betreuung bei Behinderung (Inklusion).

In den Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas wollen wir diese Rechte beachten und Kinder unterstützen, diese Rechte einzufordern.

3.2 Kinderrechte

Zu den Einzelrechten des Kindes und des Jugendlichen gehören:

- Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
- Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit
- Recht auf Beteiligung und Mitbestimmung bei Entscheidungen, die sie betreffen
- Recht auf Förderung, Bildung und Entwicklung
- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Privatsphäre und Würde

4. Kindeswohlgefährdung

Das Wohl eines Kindes ist gefährdet, wenn dessen seelischer und körperlicher Gesundheit Schaden droht oder bereits geschädigt wurde. Die Beeinträchtigungen müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als Kindeswohlgefährdung anerkannt zu werden: Sie müssen belegbar und nachweisbar sein, in unmittelbarer Zeit stattfinden oder drohen und sie müssen von wesentlicher Bedeutung sein, so dass das Kind nachhaltige Schäden davontragen könnte. Diese Gefährdungen können durch Verhalten oder Versäumnis von Hilfestellungen Seitens der Eltern oder dritter Personen erfolgen.

4.1 Definition

Wohl des Kindes

„Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln, als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2011, S. 9)

Gefährdung

„Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (Maywald, 2011, S. 10)

Kindeswohlgefährdung

„Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln beziehungsweise Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in der Familie oder Institutionen (wie z. B. Kindertagesstätten), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann‘ (BAG Landesjugendämter, 2016, S. 7).“¹

4.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

4.2.1 Vernachlässigung

- Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung und Pflege, unzureichende Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, Kleidung und Körperpflege, medizinische Versorgung und Behandlung, ständig gestörter Schlaf.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren des seelischen und geistigen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes.
- Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter am regelmäßigen Besuch in der Kindertageseinrichtung des Kindes.

¹ KVJS Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, 2018, S. 5

4.2.2 Misshandlung

Körperliche Misshandlung

- Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Einsperren, Verbrennen, Würgen, Fesseln, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

Psychische und seelische Misshandlung

- Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes
- Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
- Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil oder anderer Bezugspersonen

4.2.3 Sexueller Missbrauch

- Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt, Nötigung des Kindes, Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen.
- Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen des Kindes, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

4.2.4 Häusliche Gewalt

Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen oder standen z.B. Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen. Das Miterleben häuslicher Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung des Kindes, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

4.3 Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

"Für die Früherkennung einer Kinderwohlgefährdung finden verschiedenen Kriterien Beachtung. Allerdings handelt es sich um grobe Anhaltspunkte, die nicht bei jedem

Einzelfall auftreten müssen. So kann es zudem der Fall sein, dass betroffene Kinder keines dieser Anzeichen zeigen.“²

Fragen zum äußeren Erscheinungsbild des Kindes:

- ✔ Hat sich etwas Erscheinungsbild des Kindes verändert?
- ✔ Ist das Kind sauber und gepflegt?
- ✔ Ist die Kleidung passend und der Jahreszeit angemessen?
- ✔ Hat das Kind abgenommen oder zugenommen?
- ✔ Sind Spuren direkter Gewalteinwirkung am Kind zu sehen?

Fragen zum Verhalten des Kindes:

- ✔ Hat sich etwas am Verhalten des Kindes verändert?
- ✔ Wirkt das Kind traurig, ängstlich, verschlossen, aggressiv?
- ✔ Spricht das Kind nicht mehr? Zieht es sich im Alltag zurück?
- ✔ Nässt das Kind ein?
- ✔ Versteckt das Kind seinen Körper?
- ✔ Möchte das Kind nicht nach Hause?
- ✔ Möchte das Kind nicht allein mit einer mitarbeitenden Person sein?
- ✔ Weint das Kind mehr als sonst?
- ✔ Lassen sich Anzeichen für eine posttraumatische Belastungsstörung z.B. sehr niedrige Reizschwelle, Negativ-Wahrnehmung positiver Emotionen feststellen?

Fragen zur familiären Situation:

- ✔ Hat sich etwas an der familiären Situation verändert?
- ✔ Leben die Eltern oder Sorgeberechtigten in Trennung oder haben sich vor kurzem getrennt?
- ✔ Hat ein Elternteil oder Sorgeberechtigte:r eine neue Partnerin/einen neuen Partner?
- ✔ Wie ist der Kontakt zu anderen Verwandten?
- ✔ Steht eine große Veränderung bevor (Umzug, Geschwisterkind)?
- ✔ Hat die Familie derzeit Geldsorgen?

² familienrecht.net, 2020

- Wirken die Eltern oder Sorgeberechtigten abweisend, ängstlich, unsicher, verschlossen?
- Fehlt das Kind oft in der Kindertageseinrichtung? Meistens unentschuldigt?
- Haben die Eltern oder Sorgeberechtigte Gründe oder eher Ausreden für sein Fehlen

Fragen zur Wohnsituation:

- Hat sich etwas an der Wohnsituation des Kindes verändert?
- Was erzählt das Kind?
- Was erzählen die Eltern?
- Was erzählen andere Personen des Umfeldes des Kindes?

Fragen zum Verhalten der Mitarbeitenden:

- Hat sich etwas am Verhalten eines:r Mitarbeitenden verändert?
- Wie ist der Umgang mit dem Kind? Ist er abweisend, aggressiv, genervt, verschlossen?
- Sucht ein:e Mitarbeitende:r besonders oft den Kontakt zum Kind?
- Möchte ein:e Mitarbeitende:r mit dem Kind viel allein sein, oft wickeln, etc.?

4.4 Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht

1. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII und die Informationspflicht nach §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII stehen nicht im Widerspruch zueinander. Sie sind nebeneinander anzuwenden. Bei Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Normen besteht demnach eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber dem überörtlichen Träger.

2. §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII stellt – im Unterschied zu §8a SGBVIII – nicht auf eine individuelle Kindeswohlgefährdung ab, sondern auf „Ereignisse und Entwicklungen“, die generell das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung beeinträchtigen können, also ein auf die Einrichtung bezogenes Gefahrenpotenzial bergen.

3. Die Meldepflicht nach §47 Satz1 Nr.2 SGBVIII bezieht sich auf Beeinträchtigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen, die im Verantwortungsbereich des Einrichtungsträgers liegen, während es bei §8a Abs.4 Satz2 SGBVIII auch um Gefährdungen im

Verantwortungsbereich Dritter geht, denen nicht mit einer Änderung der Rahmenbedingungen in der Einrichtung begegnet werden kann.³

4.5 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen

Der KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erklärt dazu Folgendes:

*"Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann."*⁴

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Mitarbeiter:innen der Einrichtung

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- fragwürdige Zurechnungsfähigkeit (z. B. aufgrund von Substanzmittelmissbrauch, Rauschmittelabhängigkeit, persönliche Instabilität)
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Übergriffen/Gewalttätigkeiten verursachte oder begünstigte Unfälle
- Zugehörigkeit des/der Mitarbeiter:in zu einer Sekte, extremistischen Vereinigung oder Ähnliches
- Vorliegen von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis
- andere Straftaten, Strafverfolgung: Meldepflichtig sind Straftaten oder der begründete Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung beschäftigten und tätigen Personen sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die in

³ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

⁴ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder die Hinweise auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung geben.

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf andere Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf andere Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- gravierende selbstgefährdende Handlungen (z. B. Selbstverletzung)
- unerlaubtes Verlassen der Einrichtung (als vergleichsweise ungewöhnliches, aufsehenerregendes Ereignis)
- körperliche Verletzungen, Angriffe auf Mitarbeiter:in

Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls ausgehend von externen Personen

- sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe, sexuell grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern
- körperliche Verletzung, Angriffe auf Kinder (z. B. Schlagen, Treten)
- seelische Verletzungen oder verbale Angriffe auf Kinder (z. B. Mobbing, Demütigung, Drohungen)
- verursachte oder begünstigte Unfälle

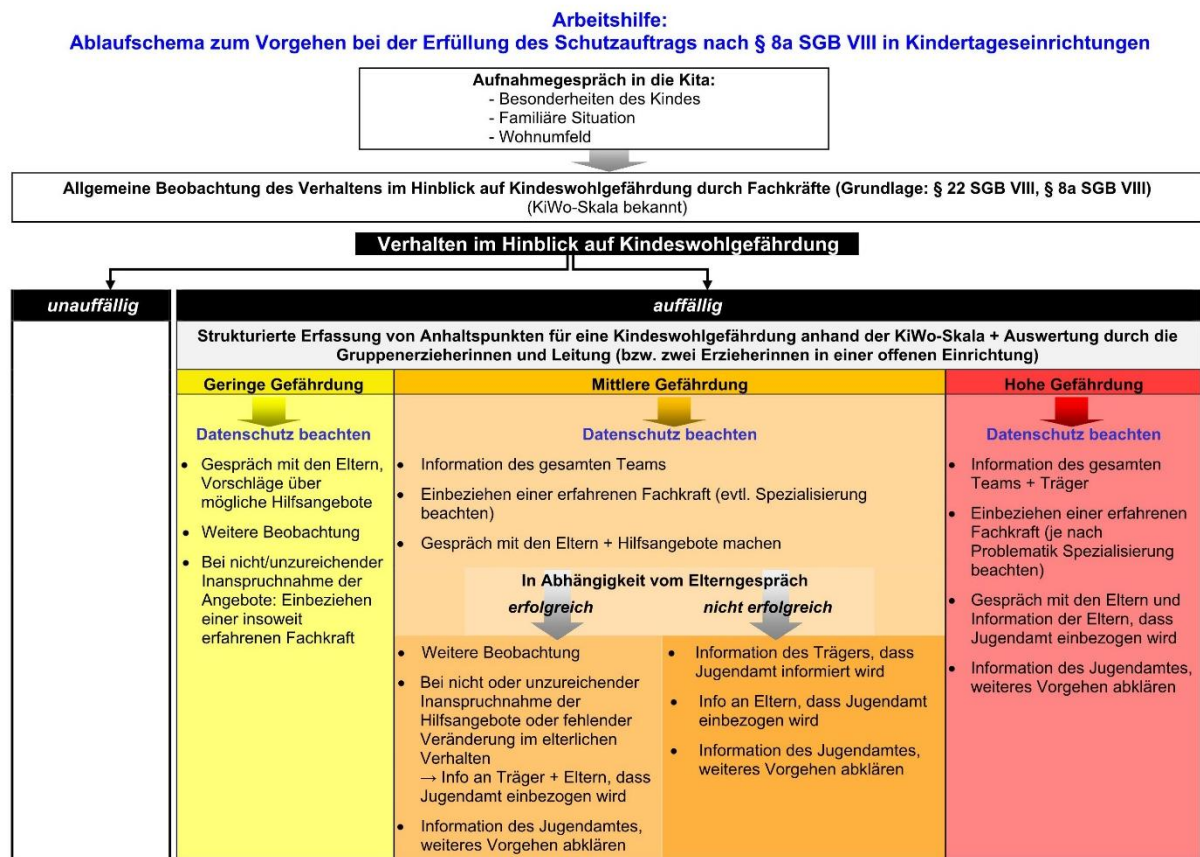
Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls aufgrund fehlender oder zeitweise nicht erfüllter Voraussetzungen für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung nach § 45 SGB VIII

- Betrieb einer Einrichtung trotz erheblicher Mängel an Gebäude/Inventar
- Betrieb einer Einrichtung trotz zu geringer Personalkapazitäten
- Betrieb einer Einrichtung trotz Mängelfeststellung anderer Aufsichtsbehörden, unerfüllter Auflagen anderer Aufsichtsbehörden
- wirtschaftliche Voraussetzungen werden aktuell/künftig nicht erfüllt⁵

⁵Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, e.V., 2017, S.2

4.5.1 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen außerhalb der Kita oder im familiären Umfeld

Zur Analyse und Erfassung von potenziellen Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita nutzen wir die sog. KiWo-Skala des KVJS. Unterschieden wird in dem gezeigten Ablaufschema zwischen geringer, mittlerer und hoher Gefährdung. Je nach Gefährdungsgrad werden unterschiedliche Schritte vollzogen.



6

4.5.2 Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen innerhalb der Einrichtung

Um den Umgang mit meldepflichtigen Ereignissen in unseren Einrichtungen zu strukturieren und einen übersichtlichen und systematischen Ablauf zu gewährleisten befindet sich in der Anlage ein übersichtlicher Handlungsleitfaden.

„Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen – in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität – in jeder Kindertageseinrichtung vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Auch Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter. Professionell tätig zu sein bedeutet, das eigene

⁶ www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf

Handeln immer wieder neu zu reflektieren, Schwachstellen zu identifizieren, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bei dessen Verwirklichung Kindertageseinrichtungen eine hohe Verantwortung zukommt.“

„Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise, auswirken könnten (vgl. BAG-Landesjugendämter, 2013, S. 9). Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.“

5. Risikoanalyse

In pädagogischen Einrichtungen besteht aufgrund des Altersunterschieds zwischen Erwachsenen und Kindern ein Machtungleichgewicht. Der Begriff Adultismus beschreibt dabei diskriminierende Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern, wenn deren Bedürfnisse, Meinungen oder Grenzen nicht respektiert werden. Ziel ist es daher, Kinder zu stärken und Machtmissbrauch zu verhindern. Das pädagogische Personal trägt die Verantwortung für ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis und respektiert stets die Grenzen der Kinder. Körperkontakt wie Kitzeln oder Trösten erfolgt nur mit Zustimmung der Kinder. Beim Wickeln und Schlafen werden die Wünsche der Kinder berücksichtigt und die Situationen sind möglichst einsehbar, um Transparenz zu gewährleisten. Kinder haben im Alltag Freiräume und Mitbestimmung, gleichzeitig wird ihre Sicherheit durch regelmäßige Aufsicht gewährleistet. Körpererkundungsspiele gehören zur kindlichen Entwicklung, werden jedoch von Fachkräften begleitet und müssen auf freiwilliger Zustimmung beruhen. Im Umgang miteinander wird auf wertschätzende Sprache und klare Regeln geachtet. Geheimnisse, die Kindern schaden könnten, sollen einer Vertrauensperson mitgeteilt werden. Auch bei Bring- und Abholsituationen sowie Ausflügen gelten klare Schutzregeln, beispielsweise ausreichende Aufsicht und Einverständnis der Eltern bei besonderen Aktivitäten. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Grenzen zu respektieren, Machtmissbrauch zu vermeiden und den Schutz der Kinder im Alltag sicherzustellen.

5.1 Räume und Außengelände

Die Kita Grashüpfer befindet sich in einem ehemaligen Architektenwohnhaus, das 2012 zu einer Kindertagesstätte umgebaut wurde. Die Räume sind hell, gut einsehbar und für

die Kinder leicht zugänglich gestaltet. Gleichzeitig stehen den Kindern verschiedene Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung. Nicht für Kinder zugängliche Bereiche, wie Keller oder Abstellräume, sind abgeschlossen und das Gebäude ist durch einen Code gesichert. Um Risiken wie körperliche, psychische oder sexuelle Übergriffe vorzubeugen, werden Rückzugsbereiche regelmäßig von den pädagogischen Fachkräften kontrolliert und im Team reflektiert. Das weitläufige Außengelände ist durch große Fenster gut einsehbar und durch einen Zaun zum Wald hin gesichert. Fremde Personen können sich aufgrund der offenen Bauweise nicht unbeobachtet im Gebäude aufhalten. In den Sommermonaten finden Wasserspiele auf dem Außengelände statt, bei denen die Kinder entsprechende Badebekleidung tragen.

5.2 Abläufe im Kita-Alltag

Im Kitaalltag der Kita Grashüpfer sorgen klare Strukturen und feste Abläufe für Transparenz und Sicherheit. Der Dienstplan ist in Früh-, Mittel- und Spätschichten gegliedert. Durch einen offenen Austausch im Team ist jederzeit bekannt, wer sich wo im Haus aufhält. Besondere Aufmerksamkeit gilt sensiblen Situationen im Alltag, wie dem Wickeln oder der Einschlafsituation. Für diese Bereiche bestehen klare Regeln und Abläufe, um Risiken möglichst gering zu halten. Neue Mitarbeitende werden schrittweise eingearbeitet und begleitet. Während der Schlafenszeit wird die Aufsicht durch Babyphone sowie regelmäßige Kontrollen sichergestellt. Ein respektvoller Umgang mit Nähe und Distanz sowie der Schutz der Privat- und Intimsphäre der Kinder haben im Alltag einen hohen Stellenwert, insbesondere beim Toilettengang oder beim Umziehen. Auch bei besonderen Aktivitäten wie Ausflügen oder Übernachtungen sind stets mindestens zwei Fachkräfte anwesend.

5.3 Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen

Die Führungsebene der Kita Grashüpfer besteht aus der Leitung und deren ständiger Stellvertretung. Gemeinsam bilden sie ein Leitungsteam, das eine offene und transparente Kommunikationskultur pflegt. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche sind klar definiert und orientieren sich an den Kompetenzen sowie den zeitlichen Kapazitäten der jeweiligen Führungskräfte. Diese werden regelmäßig reflektiert und bei Bedarf angepasst. Entscheidungen und Strukturen werden gegenüber dem Team sowie den Eltern offen kommuniziert. Der Führungsstil ist überwiegend autoritativ mit affiliativen

Anteilen. Dabei gibt das Leitungsteam eine klare Orientierung vor, fördert jedoch gleichzeitig die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Mitarbeitenden. Ein wertschätzender Umgang, Empathie und soziale Kompetenz stehen besonders im Fokus.

Um eine offene Kommunikation und einen guten Informationsfluss zu gewährleisten, finden regelmäßig Groß- und Kleinteam Sitzungen sowie Tür- und Angelgespräche statt. Ergänzt wird dies durch Elterngespräche, Elternabende, Social-Media-Angebote und die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat. Auch die Kinder werden durch Morgenkreise und Kinderkonferenzen aktiv in den Alltag der Einrichtung einbezogen.

5.4 Personalverantwortung

In der Kita Grashüpfer wird eine offene, wertschätzende und partizipative Zusammenarbeit im Team gepflegt. Die Arbeit basiert auf gegenseitigem Vertrauen und einer engen Zusammenarbeit zwischen Leitung und Mitarbeitenden. Eine offene Kommunikation ist ein zentraler Bestandteil des Arbeitsalltags und wird durch regelmäßige Supervisionen sowie wöchentliche Klein- und Großteamsitzungen unterstützt. Dabei haben Mitarbeitende die Möglichkeit, Themen, Herausforderungen und unterschiedliche Perspektiven konstruktiv zu besprechen. Jeder Mitarbeitende verfügt über ein jährliches Fortbildungsbudget, um die eigene fachliche Weiterentwicklung zu fördern. Bei auftretenden Problemen stehen sowohl die Leitung als auch der Träger für Gespräche zur Verfügung und können bei Bedarf entsprechende Maßnahmen ergreifen. Das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit und wird bereits im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender thematisiert. Ein strukturierter Einarbeitungsplan stellt sicher, dass neue Mitarbeitende schrittweise in ihre Aufgaben eingeführt werden. Sensible Tätigkeiten wie das Wickeln oder die Begleitung beim Schlafen werden erst nach einer gewissen Eingewöhnungszeit übernommen. Abschließend finden Probezeitgespräche statt, um den Einarbeitungsprozess gemeinsam zu reflektieren.

6. Präventionsmaßnahmen

Die Einrichtungen von Pro-Liberis und Lenitas arbeiten präventiv und versuchen im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien und Personen des Umfelds entstehen

können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen. Hierfür stehen wir den Kindern, Jugendlichen und deren Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

6.1 Kinder

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür Sorge tragen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Die Einrichtungen von Pro-Liberis leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

6.1.1 Beteiligung der Kinder

In der Kita Grashüpfer hat die Partizipation der Kinder einen zentralen Stellenwert. Sie wird gezielt gefördert, um die Selbstständigkeit, das Selbstbewusstsein und die Sicherheit der Kinder zu stärken und damit ihre individuelle Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder lernen, eigene Entscheidungen zu treffen, Verantwortung zu übernehmen und selbstbestimmt zu handeln. Dies wird im Krippen- und Kitaalltag umgesetzt, indem das Selbstvertrauen der Kinder gestärkt, ihre Eigeninitiative gefördert und ihnen Aufgaben übertragen werden. Die Kinder erhalten die Freiheit, aktiv zu werden, und werden durch Zuwendung, Aufmerksamkeit und Lob positiv bestärkt. Gleichzeitig wird auf die Vermeidung von Adultismus geachtet, sodass Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit ernst genommen und respektvoll begleitet werden.

6.1.2 Beschwerdemöglichkeiten der Kinder

In der Kita Grashüpfer werden Kinder in jeder Entwicklungsphase ernst genommen und in ihrer Sichtweise, ihren Bedürfnissen und Wünschen aktiv wahrgenommen. Dabei werden verbale, gestische und mimische Äußerungen der Kinder von den pädagogischen Fachkräften erkannt und als Wunsch, Bedürfnis oder Beschwerde eingeordnet. Es wird darauf geachtet, die Balance zwischen den Fähigkeiten des Kindes und den Erfordernissen des Alltags zu wahren. Nicht jede Äußerung von Unzufriedenheit führt zu Änderungen des Ablaufs, kleinere Anpassungen können jedoch Situationen verbessern und das Wohlbefinden der Kinder erhöhen. Die Kinder erleben entwicklungsangemessene Formen der Partizipation, Mitbestimmung und Selbstbestimmung im Alltag. Sie erhalten Freiräume, in denen sie altersgerecht Entscheidungen treffen, Verantwortung übernehmen und ihre Kompetenzen ausprobieren können. Beispiele sind

die Wahl von Alternativen bei Mahlzeiten, pädagogischen Angeboten oder Aktivitäten nach dem Morgenkreis. Auf diese Weise wird Selbstständigkeit gefördert, was Selbstbewusstsein, Sicherheit und die Entwicklung einer starken individuellen Persönlichkeit unterstützen. Die Fachkräfte übernehmen hierbei eine Vorbildfunktion, üben respektvollen Umgang und praktizieren die Verhaltensweisen, die sie von den Kindern erwarten. Eine offene, herzliche Kommunikation schafft Vertrauen und signalisiert den Kindern, dass ihre Anliegen und persönlichen Erfahrungen ernst genommen werden. Beschwerden werden dokumentiert, im Team und mit den Eltern besprochen und konstruktiv bearbeitet, um Transparenz, Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung zu gewährleisten.

6.1.3 Sexualpädagogisches Konzept

⁷In der Kita Grashüpfer umfasst Sexualpädagogik nicht nur Körpererfahrungen und Sexualität, sondern auch Identitätsfindung, Gefühlswahrnehmung und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes. Den Kindern wird ein geschützter Rahmen geboten, in dem sie ihre individuellen Interessen, Bedürfnisse und Neugierde altersgerecht erfahren und ausleben können. Dabei wird Wert auf Individualität und Vielfalt gelegt: Kinder werden nicht nach Geschlecht eingeschränkt, Spielzeug und Aktivitäten sind nicht geschlechtsspezifisch kategorisiert, und jedes Kind darf sein, wie es möchte, solange andere nicht beeinträchtigt werden. Die kindliche Sexualität wird altersgerecht begleitet, um die Kinder zu unterstützen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu wahren. Sexualität wird nicht tabuisiert, sondern als Grundbedürfnis verstanden. Mit Beginn der Pubertät verändert sich das Interesse der Kinder hin zu genitaler Sexualität, wobei die Erfahrungen, Werte und Einstellungen der Sorgeberechtigten respektiert werden. Pädagogische Fachkräfte beobachten die Kinder sensibel und diskret, greifen bei Bedarf ein und sorgen durch Regeln, Transparenz und offene Kommunikation für ein sicheres, respektvolles Umfeld, das die gesunde psychosexuelle Entwicklung unterstützt.

6.2 Personal

In den Einrichtungen von Pro-Liberis arbeitet das Personal in multiprofessionellen Teams zusammen. Bei den zu erledigenden Tätigkeiten im Alltag steht nicht das Geschlecht eines Menschen, sondern die persönliche Haltung im Vordergrund. Alle Mitarbeitenden

⁷ www.internetmarketing-strategien.de

gehören gleichberechtigt zu allen Einrichtungen, deswegen übernehmen sie gleichberechtigt und selbstverständlich alle anfallenden Aufgaben z.B. hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Sauberkeitserziehung, Wickeln, Toilettengänge, usw. Bei klarer und transparenter Aufgabenverteilung sind die Organisationsstrukturen durchlässig, so dass vertrauensvolle Dialoge auf allen Ebenen stattfinden können. Die Mitarbeiter:innen kommunizieren klar und verständlich und sorgen so für Transparenz während der Arbeit. In den Einrichtungen und Teams wird eine angstfreie Kommunikation unterstützt. Dazu trägt eine reflektierende und prozesshafte Fehlerkultur bei, die zu Handlungssicherheit führen soll. Unterschiedliche Grundlagen können die pädagogische Arbeit mit Kindern bestimmen. Grundsätzlich ist unsere Haltung partizipativ geprägt. Besonders wichtig bei der Arbeit mit Kindern ist das Thema Macht und der bewusste Umgang damit. Machtausübung ist nicht gleich MachtMISSbrauch, sondern MachtGEbrauch. In besonderen Situationen, in denen Macht auch gegen den Willen der Kinder ausgeübt wird, muss jede einzelne Handlung pädagogisch legitimiert und vom Team und der Leitung gemeinsam getragen werden. Wenn eine Handlung gut begründet und von außen nachvollziehbar ist, dient dies dem Schutz der verantwortlichen Person. Die Rolle und Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind signifikant für die Etablierung der Partizipation. Es ist deren Aufgabe einen Raum zu schaffen, indem Partizipation möglich ist und den Kindern wertschätzend begegnet wird, so dass die Kinder von sich aus mitbestimmen möchten.

6.2.1 Risikosituationen und Prävention

Bei auftretenden Risikoeinschätzungen müssen jeweils das Lebensalter und die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort mitberücksichtigt werden. Wir achten darauf, die Räumlichkeiten der Einrichtungen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass sowohl offene Nischen entstehen, die Transparenz gewährleisten sollen, als auch Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen, ohne das Risiko eines Machtmissbrauchs zu erhöhen. Dies soll zur Eindämmung der Möglichkeit eines Übergriffes durch Mitarbeiter:innen oder untereinander beitragen. Diese Raumteile sind nicht unbedingt einsehbar für andere Kinder und Jugendliche, bieten aber Transparenz für die pädagogischen Fachkräfte und zugleich eine Ungestörtheit für die Kinder und Jugendlichen. Besondere Transparenz der Arbeit wie genaue Absprachen, einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind besonders dann wichtig, wenn Kinder wenig

bekleidet sind. Dies kann bei Spielsituationen mit Wasser wie Planschen, Schwimmen oder Baden, beim Gang zur Toilette und beim Wickeln, beim Schlafen und Umziehen eine Rolle spielen. Dies dient auch dem Schutz des Personals. Die Unterstützung bei der Körperpflege ist in allen Bereichen als Risikosituation einzuschätzen. Die Kinder, besonders die Kleinkinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte zuverlässig und altersangemessen unterstützt, um auch in diesem Bereich eine Selbständigkeit zu erlangen. Dabei werden ihre unterschiedlichen Bedürfnisse individuell berücksichtigt. Grundsätzlich sind Kinder und Jugendliche niemals nackt in der Öffentlichkeit (z.B. auf dem Spielplatz, auf den Außengeländen beim Planschen, o.ä.) zu sehen. In den Randzeiten der Öffnungszeiten können aus pädagogischen Situationen leichter 26 Risikosituationen entstehen, da weniger Personen anwesend sind, die diese mitbekommen würden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen das Risiko möglichst gering zu halten:

- besondere Transparenz in der Arbeit mit den Kindern
- Türen der genutzten Räume geöffnet lassen
- andere Personen sind anwesend (abholende Eltern, Reinigungskräfte o.ä.)
- mindestens zwei pädagogische Fachkräfte sind während der Öffnungszeiten in den Einrichtungen anwesend
- Notfallplan bei Personalmangel

Dem gesamten Personal von Pro-Liberis ist es untersagt, betreute Kinder mit privaten Endgeräten zu fotografieren oder zu filmen. Eltern dürfen keine Fotos auf den Geländen von Pro-Liberis machen. Zudem gibt es für Eltern die Möglichkeit das Fotografieren ihres Kindes und Jugendlichen gänzlich zu untersagen. So schützen wir die Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen. Für den präventiven Kinderschutz ist es wichtig, dass das pädagogische Personal persönliche Einstellungen bezüglich Macht, Machtgebrauch, aber auch Nähe und Distanz immer wieder hinterfragt. Ein Machtgefälle birgt immer die Gefahr eines Machtmissbrauchs und somit eine Gefährdung des Kindeswohls. Wichtig ist, dass wir uns hierbei immer wieder fragen: Wie viel Macht bin ich bereit als Erwachsener abzugeben, um Beteiligung der Kinder zuzulassen? Wo und wann ist es in unseren Augen notwendig, Macht auszuführen? Was bedeutet ein demo-

kratischer Umgang mit Macht für uns? Wie gehe ich damit um, wenn ein/e Kollege/in unseren Konsens von Macht missbraucht?

6.2.2 Beteiligung des Personals

Die Reflexion des pädagogischen Handelns im Alltag steht im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit und soll auch den Blick auf möglichen Machtmissbrauch beinhalten. In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen besteht die Möglichkeit den Umgang mit Macht und Grenzen zu thematisieren. Wenn fragwürdige Situationen vermutet oder erkannt werden, nutzen die pädagogischen Fachkräfte das Instrument der kollegialen Beratung als integraler Bestandteil der Teamsitzungen. So soll sichergestellt werden, dass Situationen multiperspektivisch eingeschätzt werden und Handlungssicherheit auch bei schwierigen Fällen bestehen bleibt bzw. hergestellt wird. Darüber hinaus besteht für die Fachkräfte stets die Möglichkeit, bei Gesprächsbedarf kurzfristig Termine mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzkraft oder der Geschäftsführung zu vereinbaren.

6.2.3 Beschwerdemöglichkeiten des Personals

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen von Pro-Liberis müssen, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen. Auch für die Mitarbeitenden von Pro-Liberis steht unsere hauseigene Kinderschutz-Hotline zur Verfügung. Dabei kann der beherzte Griff zum Telefon unter Umständen der erste Schritt zur Problemlösung sein. Sollten Unsicherheiten herrschen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann dies durch unsere Kinderschutzfachkräfte beraten werden. Pro-Liberis ist in der vorteilhaften Situation mit Cristina David eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft - Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII - in ihren Unternehmen zu beschäftigen, die jederzeit ansprechbar ist. Auch hier sind weitere Informationen in der Liste der Kontakte zu finden. Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch

hierfür dienen in den Einrichtungen die regelmäßig stattfindende Teamsitzung, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit der Leitung, der Fachberatung, der Kinderschutzfachkraft und/oder der Geschäftsführung führen zu können. Das Ziel von Beschwerden soll immer sein im wertschätzenden Miteinander Lösungen zu finden. Indem wir erlauben das Verhalten von Kolleg:innen, aber auch Vorgesetzten oder Anleiter:innen in Frage zu stellen, verhindern wir Geheimhaltung. Wir sehen Kritikkultur als wesentlichen Bestandteil unserer Teamkultur.

6.2.4 Verhaltensampel für das Personal

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe
= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauchen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe
= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verraffen, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämte werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe
= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

* Ergebnisse der Umfrage bei unseren Kindern und Jugendlichen im Sommer 2004; eine Auswahl von über 400 Antworten, manche Antworten kamen bis zu 40-mal

6.3 Eltern

6.3.1 Beteiligung von Eltern

Ein gutes Miteinander ist wichtig, denn im täglichen Krippenalltag sind wir immer wieder auf Mithilfe und Unterstützung der Eltern angewiesen. Elternmitarbeit und Austausch der Eltern untereinander ist für unsere Arbeit daher von besonderer Wichtigkeit. Eltern und Kindertagesstätte sind gemeinsam für das Wohl des Kindes verantwortlich. Wir legen Wert auf eine ehrliche und vertrauensvolle Partnerschaft mit den Eltern. Ein konti-

nuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Krippe und Elternhaus ermöglicht uns eine ganzheitliche Förderung des Kindes. Gerne unterstützen wir Eltern in ihrer Erziehungsarbeit mit Anregungen, jedoch ohne sie zu bevormunden.

Praktizierte Formen der Elternarbeit:

- Persönliche Gespräche nach Wunsch
- Aufnahmegespräche Festgelegte Entwicklungsgespräche auf Grundlage unserer vielschichtigen Beobachtungen
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabende
- Gemeinsame Feste
- Elternbriefe und Infowand
- Gemeinsame Aktionen und Projekte

6.3.2 Beschwerdemöglichkeit für Eltern

Eltern haben durch unterschiedliche Formen die Möglichkeit Beschwerden an die Einrichtung und das Team weiterzugeben. In täglichen sogenannten Tür- und Angelgesprächen in den Bring- und Abholsituationen haben Eltern und pädagogische Fachkräfte die Möglichkeit sich auszutauschen. Es besteht außerdem jederzeit die Möglichkeit ein Gespräch mit einer Fachkraft auszumachen, um aktuelle Themen zu besprechen. Auch über den Elternbeirat haben Eltern die Möglichkeit ihre Beschwerden/Anliegen an das Team heranzutragen. Der Elternbeirat jederzeit per E-Mail erreichbar. Dieser hat dann die Aufgaben, die Beschwerden an das Leitungsteam weiterzugeben und zu besprechen.

7. Träger

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hat der Träger die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in den Einrichtungen geschaffen sind. Die Wahrnehmung der Trägeneraufgaben liegt in den Händen der Geschäftsführung oder der von ihnen beauftragten Personen. Diese sind:

Organisatorische Aufgaben des Trägers

- Regelmäßige Aktualisierung des Rahmenschutzkonzeptes für die betreuten Kinder und Jugendliche.
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte.
- klare Aufgabenverteilung für Mitarbeitende, Leitungen, Personalverantwortliche und Geschäftsführung.
- Entscheidung über das Einholen einer externen Supervision oder rechtlichen Beratung.
- Verpflichtung aller Leitungen eine ständig zu aktualisierende Adressdatei mit wichtigen Kooperationspartnern, wie in diesem Konzept aufgeführt (z. B. Jugend- und Sozialamt, erfahrene Fachkräfte, Beratungsstellen etc.), vorzuhalten und allen Mitarbeitenden zugänglich zu machen.
- Selbstverpflichtung des Personals.
- Dienstanweisung zur Vermeidung von Risikofaktoren.

7.1 Einstellung neuer Mitarbeiter/Praktikanten

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuem pädagogischem Personal neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Dabei wird dieses Schutzkonzept vor jeder Einstellung detailliert mit den neuen Mitarbeitenden besprochen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird selbstverständlich eingefordert und alle fünf Jahre neu vorgelegt. Darin sind alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten enthalten, auch in Bagatellfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass das eingestellte Personal nicht vorbestraft ist, dass gegen das Personal kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass das Personal im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass das Personal damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Im Einzelfall kann der Träger eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten der betreffenden Person richten. Kommt es zur Einstellung muss die neuen Mitarbeitenden die im Anhang beigefügte Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

7.2 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex

Die in der Anlage angehängte Selbstverpflichtungserklärung unterschreibt jede pädagogische Fachkraft bei Einstellung. Pädagogische Fachkräfte, die schon in unseren Einrichtungen tätig sind, werden innerhalb der nächsten Schulungen diese Verpflichtung zur Unterschrift vorgelegt. Eine Kopie der Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Personalakte. Neben der Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben alle Mitarbeitenden einen Verhaltenskodex, der ebenso in der Anlage angehängt ist.

7.3 Qualitätsentwicklung

Das pädagogische Personal von Pro-Liberis erhält regelmäßige Schulungen über das Erkennen und Handeln bei Vernachlässigung und Misshandlung. Zur Einstellung und dann im jährlichen Rhythmus wird dieses Schutzkonzept verpflichtend reflektiert, besprochen und ggf. aktualisiert.

8. Datenschutz

Bei allen unseren Tätigkeiten sind wir verpflichtet den aktuellen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Dabei gilt:

Kinderschutz geht vor Datenschutz – Kinderschutz geht nicht ohne Datenschutz

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. SGB VIII, dass Daten immer beim Betroffenen selbst und mit seiner Einwilligung zu erheben. Daten dürfen laut SGB VIII ohne Mitwirkung des Betroffenen dann erhoben werden, wenn diese zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII notwendig sind, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII oder wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe gefährden würde, siehe § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.

“Das Wichtigste zum Datenschutz im Kindergarten in Kürze. Die Persönlichkeitsrechte von Kindern sind zu schützen. Dazu gehört auch ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass in ihrem Interesse von ihren Eltern wahrzunehmen ist. Daher muss in puncto Datenschutz in Kitas darauf geachtet werden, dass stets nur die erforderlichen Daten erhoben werden. Bei zusätzlichen Datenerhebungen müssen die Eltern der Kinder schriftlich einwilligen.”⁸

⁸ datenschutz.org, 2020

9. Kontaktadressen und Kooperationspartner

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Stadt und Landkreis Karlsruhe e.V.

Kriegsstraße 152

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/842208

<https://kinderschutzbund-karlsruhe.de/>

Beratungsstelle Wildwasser & Frauen Notruf

Kaiserstraße 235

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/859173

<https://www.wildwasser-frauennotruf.de/>

Stadt Karlsruhe - Psychologische Beratungsstelle Ost und West

Otto-Sachs-Str.6

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/133-5360 (Sekretariat)

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/pbst

Landkreis Karlsruhe - Psychologische Beratungsstelle

Kriegsstraße 78

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/936-67 050

www.landkreis-karlsruhe.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Dezernate-Ämter/Mensch-Gesellschaft/Jugendamt/Psychologischen-Beratungsstellen-des-Landratsamtes-Karlsruhe-br-Standorte-Karlsruhe-und-Graben-Neudorf.php?object=tx|3051.5&ModID=7&FID=3051.145.1&sNavID=1863.83&NavID=1863.83

AllerleiRauh

Fachberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Otto-Sachs-Str. 6

76133 Karlsruhe

0721/133-5381 und -5382

www.allerleihrau.de

Sozialer Dienst der Stadt Karlsruhe

Kochstraße7

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/1335301

www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/sodi.de

Pro Familia Beratungsstelle Karlsruhe

Amalienstraße 25

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/920505

www.profamilia.de

Kommunalverband für Jugend und Soziales KVJS Baden-Württemberg

Erzbergerstraße 119

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721/81070

www.kvjs.de

Kinder- und Jugendtelefon "NummerGegenKummer

0800/111 0 333 oder 116 111

www.nummergegenkummer.de

Kinderschutzfachkraft/ insoweit erfahrene Fachkraft von Pro-Liberis und Lenitas

Cristina David

Tel.: 0152/21901264

E-Mail:cristina.david@pro-liberis.org

Kinderschutz-Hotline von Pro-Liberis und Lenitas

E-Mail: kinderschutz@pro-liberis.org / kinderschutz@lenitas.de

10. Literaturverzeichnis

Bundesgerichtshof (BGH). (1956). Beschluss vom 23. November 1956 – IV ZB 198/56.
In: BGHZ, 21, 319–321.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).
(2025). Kinderrechte ins Grundgesetz – BMBFSFJ. Abgerufen am 16.10.2025 von
<https://www.bmfsfj.de>

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017). S. 2

Jugendhilfe Hochdorf e. V. (o. J.). Arbeitshilfe.

<https://www.jugendhilfe-hochdorf.de/publikationen-links/arbeitshilfe>

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.). (2011). *Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz* (2., überarb. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

König, A. (2022). Kinderschutz in der pädagogischen Praxis. Grundlagen, Konzepte, Methoden. Weinheim: Beltz.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). (2018). Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Stuttgart: KVJS.

Laukenmann, M. (2009). Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung. Grundlagen, Begriffe, Perspektiven. In: Mühlum, A., Kindler, H., Meysen, T. & Müller, H. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz (S. 33–48). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Maslow, A. H. (1943). A theory of human motivation. *Psychological Review*, 50(4), 370–396.

Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg: Herder.

SGB VIII – Achstes Buch Sozialgesetzbuch. (2022). Kinder- und Jugendhilfe. In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert am 10. Oktober 2022.

Völkerbund. (1924). Genfer Erklärung der Rechte des Kindes (verabschiedet am 26. September 1924). In: Vereinte Nationen (Hrsg.), Deklarationen und Konventionen über die Rechte des Kindes. New York: United Nations, 1959